

MBA Egon Hierzegger über „Haftungsrisiken auf der Piste“

Schadensansprüche nehmen zu – Vorbeugen besser als heilen

Die Sicht eines Sachverständigen

In den meisten Fällen genießen Skisportler auf den top präparierten Pisten und mit hohem Standard und Sicherheitsvorrichtungen ausgestatteten Seilbahnen in einer wunderbar verschneiten Winterlandschaft einen unvergesslichen Winterurlaub. Dabei verläuft der Skiurlaub nicht immer ohne Zwischenfällen oder endet sogar mit einem Unfall. Bei einer Unfallsituation stellt sich die Frage, ob Schadensersatzansprüche des Verletzten oder der Hinterbliebenen in Betracht kommen könnten. Dabei stellt sich auch schnell die Frage wem eine Haftung treffen könnte und sehr oft endet es mit einem Schadensersatzanspruch gegenüber den Betreiber der Skipiste und/oder das Seilbahnunternehmen. Gerade diese werden sehr oft nicht unmittelbar nach dem Schadensereignis gestellt, da bekannter Weise die Verjährungsfrist im Schadensrecht 3 Jahre beträgt.

Zwar legt die österreichische Rechtsprechung großen Wert auf Eigenverantwortung, dennoch ist ein gegenwärtiger Trend merkbar. Weiter versuchen Skifahrer immer öfters über den Rechtsweg gegen Liftbetriebe vorzugehen, wobei durch Rechtsschutzversicherungen das Klagen einfacher geworden ist. Immer wieder treffen bei Seilbahnunternehmen und/oder bei Betreibern von Skipisten Schadensersatzansprüche ein und auch sehr oft nicht unmittelbar nach Ereigniseintritt. Nehmen wir einen konkreten Zwischenfall/Unfall, wo nach zwei Jahren und 10 Monaten ein Schadensersatzanspruch gestellt wurde. Normalerweise lässt sich anhand diverser Protokolle und Aufzeichnungen wie z. B. Unfallbericht, Betriebstagebuch oder ähnlichen das Ereignis nachvollziehen.

Interessant bzw. schwierig stellt sich die tatsächliche Darstellung vonseiten des Seilbahnunternehmens dann dar, wenn Aufzeichnungen mangelhaft bis über-

haupt nicht existent sind. In weiterer Folge wurde natürlich die Befragung der damals diensthabenden Mitarbeiter durchgeführt. Hier muss man sich selber in die Situation versetzen, wie es einem selber ergehen würde, wenn man zu einem Ereignis vor über zwei Jahren zu genauen Details befragt wird!

Und genau hier trifft unser Motto den Nagel auf den Kopf: „Vorbeugen ist besser als heilen.“ Was verstehen wir darunter?

Die verschiedenen Ansätze

Hier gib es verschiedene Ansätze:

- 1. Prävention (Vorsorge/Erkennen) – adäquate Absicherung** Präventive Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Aufprallmatten, Sicherungszäune und dergleichen:
 - ▶ Ist die Gefahrenquelle dementsprechend abgesichert?
 - ▶ Ist diese Absicherung auch ordnungsgemäß angebracht?
 - ▶ Kann dies in späterer Folge auch nachgewiesen werden?



Egon Hierzegger, MBA, Sachverständiger für Skisport und Alpinistik.

2. Organisation (Handeln)

An dieser Stelle muss natürlich angeführt werden, dass hier auch übertrieben werden kann. Alles mit Maß und Ziel. Einerseits soll die Absicherung nicht eine zusätzliche Gefahrenquelle darstellen und andererseits kann nicht der gesamte Skiraum abgesichert werden. Die Pistensicherungspflicht verpflichtet den Skipistenbetreiber den Wintersportler vor drohenden verdeckten, sogenannten atypischen Gefahren, mit denen der Skifahrer nicht rechnen kann, durch geeignete Maßnahmen zu schützen, soweit diese tatsächlich möglich und wirtschaftlich zumutbar sind.

Auf jeden Fall muss jener, der eine bestimmte Gefahrenlage schafft bzw. bestimmte Gefahren andauern lässt, dafür Sorge tragen, dass andere nicht zu Schaden kommen. Um einer Haftung zu entgehen, müssen Skipistenbetreiber und/oder Seilbahnunternehmen geeignete Maßnahmen gegen mögliche Gefahrenereignisse ergreifen bzw. ausreichend davor warnen.

Weiters wäre hier anzuführen, dass die Sicherungspflichten natürlich auch sehr stark von den Witterungs- und Schneeverhältnissen abhängen und sich relativ kurzfristig ändern können.

3. Dokumentation der vorbeugenden Maßnahmen

Welche Maßnahmen werden bei welchen Bedingungen/Verhältnissen zur Erfüllung der Sicherungspflichten gesetzt? Wird z. B. ein sogenanntes Streubuch in Bezug auf die Verkehrs-Sicherungspflicht bei Parkplätzen geführt? Oder werden Aufzeichnungen über Kontrollfahrten des Pistendienstes erstellt?

4. Dokumentation von Zwischenfällen und Unfällen

Die Dokumentation ist deshalb so entscheidend, da die Beweisanforderungen in der Vertragshaftung für den Geschädigten erleichtert werden. Der Geschä-

digte hat lediglich das Vertragsverhältnis (Liftkarte = Beförderungsvertrag) und den Schadenseintritt zu beweisen. Das Seilbahnunternehmen hingegen hat zu beweisen, dass es sämtliche zumutbaren Schutz- und Sorgfaltspflichten getroffen hat (sogenannte Beweislastumkehr).

Wie soll diese aussehen, um im Fall eines Schadensersatzanspruches einer Beweislastumkehr gerecht zu werden? Definition laut Wikipedia:

„Die Beweislastumkehr ist eine Ausnahme von dem rechtlichen Grundsatz, dass grundsätzlich jede Partei die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen der ihr günstigen Rechtsnorm trägt. Dabei verbleibt bei jeder Partei allemal die Darlegungspflicht.“

Im Zuge von Skiverhandlungen und Prozessvertretungen können solche präventiven Maßnahmen und auch die Dokumentationen durch kompetente Aufbereitungen der Unfallhergänge, sowie

die Zurverfügungstellung fachgerechter Unterlagen immer eine große Hilfe für die rechtliche Vertretung sein.

Diese Informationen und Unterlagen können in vielen Fällen beitragen, dass Prozesse gewonnen werden können, bzw. der Schadensersatzanspruch gemindert oder geteilt werden kann.

Auf jeden Fall ist bei Schadensersatzansprüchen immer ein rechtlicher Beistand zu empfehlen.

Mountain Planet 2016:

Willkommen in Grenoble!

Vom 13. bis zum 15. April 2016 trifft sich die Seilbahnbranche in Grenoble. Zur Mountain Planet werden mehr als 850 Aussteller und Marken sowie 15.000 Besucher erwartet.

1974 ging die französische Messe für Berg- und Wintersport SAM, Vorgänger der heutigen Mountain Planet, erstmals über die Bühne. 2016 wird Grenoble damit zum 22. Mal Austragungsort dieser Veranstaltung, die sich zum Fixpunkt in der Branche entwickelt hat.

Für diese Jahr erwartet man rund 850 Aussteller und Marken, die sich den Besuchern präsentieren wollen. Gezeigt wird auf einer Ausstellungsfläche von rund 50 000 m² ein umfassendes Angebot für den Sommer und den Winter, bei dem es sowohl Innovationen als auch bewährte Produkte zu entdecken gibt.

Bei den Ausstellern sind dieses Jahr 25 % der Unternehmen neu dabei, 20 % der Aussteller sind international tätig. Gerechnet wird an den 3 Messetagen wieder mit rund 15 000 Besuchern.

Umrahmt wird die Messe, so wie schon die Jahre zuvor, von einer ganzen Reihe an unterschiedlichen Veranstaltungen wie Diskussionen, Symposien und Tagungen.

Neue Partnerschaft

Als Referenz an ihre internationale Ausrichtung ist die Messe Mountain Planet eine Partnerschaft mit dem Internationalen Seilbahnbetreiberverband F.I.A.N.E.T und dem Internationalen Seilbahnverband O.I.T.A.F. eingegangen. Mit dieser Partnerschaft soll die



Vom 13. bis zum 15. April 2016 ist Grenoble wieder Gastgeber für die Mountain Planet.

Verbindung der Organisationen und ihrer Mitglieder gestärkt werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Mountain Planet Gastgeber für das O.I.T.A.F. Seminar zum Thema „Chancen und

Grenzen moderner Technologien bei Seilbahnsteuerungen“. Das Seminar wird am 14. April stattfinden und deutsch, französisch, englisch und italienisch simultan übersetzt. Der Eintritt ist frei.

i Infos:
www.mountain-planet.com